



BERECHNUNG DER BEITRÄGE BEI NICHT GESETZLICH VERSICHERTEN EHEPARTNERN

Ihr Ehe- oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) ist nicht gesetzlich versichert? Hier erhalten Sie alle wichtigen Informationen darüber, wie Ihr Beitrag sich berechnet.

1. WAS ZÄHLT ZU DEN BEITRAGSPFLICHTIGEN EINNAHMEN?

Zu den beitragspflichtigen Einnahmen zählen in der Regel alle Einnahmen und Geldmittel, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden (können). Der Begriff „Einnahmen“ bezieht sich auf die Bruttoeinnahmen. Bei Einnahmen aus einer selbstständigen Tätigkeit ist der Gewinn maßgebend.

2. WIE WIRD IHR BEITRAG BERECHNET?

Ihr Beitrag wird von Ihren Einnahmen und gegebenenfalls auch anteilig von den Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners berechnet. Die Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners werden bei der Beitragsberechnung nur berücksichtigt, wenn Ihre eigenen Einnahmen den Betrag von 2.418,75 Euro monatlich unterschreiten oder niedriger sind, als die Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners.

Die Beiträge werden von der Hälfte der Summe Ihrer beiden Einnahmen, höchstens jedoch von 2.418,75 Euro berechnet. Dabei werden vorrangig Ihre eigenen Einnahmen berücksichtigt und danach die Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners. Von den Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners werden zuvor ggf. noch Kinderfreibeträge abgezogen.

Werden nur Ihre eigenen Einnahmen bei der Beitragsbemessung berücksichtigt, erfolgt die Beitragsberechnung höchstens von 4.837,50 Euro monatlich.

Die Beitragsberechnung erfolgt mindestens von 1.096,67 Euro (Mindestbemessungsgrenze). Auch dann, wenn die tatsächlichen Einnahmen darunterliegen.

3. WAS SIND KINDERFREIBETRÄGE?

Es handelt sich um Beträge zwischen 329,00 Euro und 1.096,67 Euro, die unter bestimmten Voraussetzungen für unterhaltsberechtigte Kinder von den Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners abgezogen werden können.



4. WANN IST WELCHER KINDERFREIBETRAG ABZIEHBAR?

1. Voraussetzungen für den Abzug von Freibeträgen

Für jedes unterhaltsberechtigten Kind ist ein Freibetrag abziehbar, wenn

- das Kind in der gesetzlichen Familienversicherung versichert ist
oder
- die gesetzliche Familienversicherung möglich wäre, aber darauf verzichtet wurde
oder
- das Kind zwar keinen Anspruch auf die gesetzliche Familienversicherung hat, es aber
 - die Altersgrenze und die Einkommensgrenze für die Familienversicherung nicht überschreitet **und**
 - nicht hauptberuflich selbstständig ist **und**
 - nicht versicherungspflichtig ist, mit Ausnahme der studentischen Pflichtversicherung.

2. Höhe der Freibeträge für gemeinsame unterhaltsberechtigten Kinder (auch Adoptivkinder):

- Bei Kindern, die gesetzlich familienversichert sind, beträgt der Freibetrag 658,00 Euro. Das gilt auch für Kinder, bei denen die gesetzliche Familienversicherung möglich wäre, aber darauf verzichtet wurde.

- Bei Kindern, die die Altersgrenze und die Einkommensgrenze für die Familienversicherung nicht überschreiten, aber als Studenten pflichtversichert sind, beträgt der Freibetrag 1.096,67 Euro.
- Der Freibetrag beträgt auch 1.096,67 Euro, wenn
 - für die Kinder die gesetzliche Familienversicherung ausgeschlossen ist **und**
 - die Kinder die Altersgrenze und die Einkommensgrenze für die gesetzliche Familienversicherung nicht überschreiten **und**
 - die Kinder nicht anderweitig versicherungspflichtig versichert sind (mit Ausnahme der studentischen Pflichtversicherung) **und**
 - die Kinder nicht hauptberuflich selbstständig tätig sind.

3. Höhe der Freibeträge für nicht gemeinsame unterhaltsberechtigten Kinder:

- Bei Kindern, die gesetzlich familienversichert sind beträgt der Freibetrag 329,00 Euro. Das gilt auch für Kinder, bei denen die gesetzliche Familienversicherung möglich wäre, aber darauf verzichtet wurde.

Wird vom leiblichen Vater bzw. von der leiblichen Mutter des Kindes **kein** Unterhalt gezahlt, beträgt der Freibetrag 658,00 Euro.

- Bei Kindern, die die Altersgrenze und die Einkommensgrenze für die Familienversicherung nicht überschreiten, aber als Studenten pflichtversichert sind, beträgt der Freibetrag 548,33 Euro.

Wird vom leiblichen Vater bzw. von der leiblichen Mutter des Kindes **kein** Unterhalt gezahlt, beträgt der Freibetrag 1.096,67 Euro.

- Der Freibetrag beträgt 548,33 Euro, wenn
 - für die Kinder die gesetzliche Familienversicherung ausgeschlossen ist **und**
 - die Kinder die Altersgrenze und die Einkommensgrenze für die gesetzliche Familienversicherung nicht überschreiten **und**
 - die Kinder nicht anderweitig versicherungspflichtig versichert sind (mit Ausnahme der studentischen Pflichtversicherung) **und**
 - die Kinder nicht hauptberuflich selbstständig tätig sind.

Wird vom leiblichen Vater bzw. von der leiblichen Mutter des Kinds **kein** Unterhalt gezahlt, beträgt der Freibetrag 1.096,67 Euro.

5. WIE WERDEN IHRE BEITRAGS-PFLICHTIGEN EINNAHMEN ERMITTELT?

1. Sie haben keine eigenen Einnahmen:

Die um die Kinderfreibeträge verminderten Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners werden halbiert. Das Ergebnis wird gegebenenfalls auf den Betrag von 2.418,75 Euro gekürzt.

2. Ihre eigenen Einnahmen unterschreiten den Betrag von 2.418,75 Euro und sind niedriger als die Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners:

Ihre Einnahmen werden mit den um die Kinderfreibeträge verminderten Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners addiert. Die Summe wird halbiert. Das Ergebnis wird gegebenenfalls auf 2.418,75 Euro gekürzt.

3. Ihre eigenen Einnahmen unterschreiten den Betrag von 2.418,75 Euro, sind aber höher als die Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners:

Die Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners werden nicht berücksichtigt. Ihre Beiträge werden nur von Ihren eigenen Einnahmen berechnet.

4. Ihre eigenen Einnahmen betragen 2.418,75 Euro oder mehr:

Die Einnahmen Ihres Ehe- oder Lebenspartners werden nicht berücksichtigt. Ihre Beiträge werden nur von Ihren eigenen Einnahmen berechnet. Diese werden gegebenenfalls auf 4.837,50 Euro gekürzt.

6. WIE HOCH IST IHR BEITRAGSSATZ?

Bei der Berechnung Ihres Krankenversicherungsbeitrags wird grundsätzlich der ermäßigte Beitragssatz von 14,0 % zugrunde gelegt.

Lediglich für Renten, Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen, welches neben einer Rente oder einem Versorgungsbezug bezogen wird, ist bei der Beitragsberechnung der allgemeine Beitragssatz von 14,6 % maßgeblich.

Hinzu kommt in beiden Fällen der kassenindividuelle Zusatzbeitrag von 1,29 %.

Der Pflegeversicherungsbeitrag beträgt 3,05 %.

Nach dem Kinderberücksichtigungsgesetz zahlen Kinderlose einen Beitragszuschlag in der Pflegeversicherung von 0,25 %.

Ausgenommen von diesem Zuschlag sind alle Personen, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie alle Mitglieder, die vor dem 01.01.1940 geboren wurden.

Der Beitragszuschlag ist nicht zu zahlen, wenn in geeigneter Weise die Elterneigenschaft nachgewiesen wird (zum Beispiel per Geburtsurkunde oder Lohnsteuerkarte).

Hinweis:

Alle in diesem Infoblatt genannten Werte beziehen sich auf das Jahr 2021.

HABEN SIE FRAGEN?

Wir beraten Sie gern persönlich.

Besuchen Sie einen unserer Service Points. Öffnungszeiten und die Möglichkeit zur Terminvereinbarung finden Sie auf mobil-krankenkasse.de/kontakt

Oder rufen Sie uns an.
Ihre kostenlose Service-Hotline:

0800 255 0800

mobil-krankenkasse.de